Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V. Prinz-Albert-Str. 55 53113 Bonn

Bearbeiter:
Oliver Kalusch

An das
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
PFV-WNMR_Z3@lbeg.niedersachsen

Bundesverband
Bürgerinitiativen
Umweltschutz e.V.
Prinz-Albert-Str. 55
53113 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 214032
Fax: +49 (0) 228 214033

bbu-bonn@t-online.de
www.bbu-online.de
www.facebook.com/bbu72

27.10.2026

Betreff: Rahmenbetriebsplan der Harbour Energy Germany GmbH für die Erhöhung des Fördervolumens im Erdgasfeld Weißenmoor auf täglich mehr als 500.000 Kubikmeter Erdgas auf dem Gebiet der Gemeinde Kirchlinteln

Hier: Einwendungen gegen den Rahmenbetriebsplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihre Bekanntmachung vom 28.8.2026 erhebe ich im Namen des Bundesverbandes Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V. (BBU) Einwendungen gegen das o.a. Vorhaben.

1. Verfahrensrechtliche Aspekte

a. Durch das Vorhaben sind Belange des Umweltschutzes betroffen. Die Einhaltung umweltbezogener Bestimmungen kann von nach § 3 UmwRG anerkannten Vereinen gerichtlich eingefordert werden. Der BBU ist gemäß § 3 UmwRG anerkannt.

b. Hiermit wird beantragt, dem BBU das Protokoll des Erörterungstermins kostenlos zuzusenden, vorzugsweise in elektronischer Form als WORD- oder PDF-Datei.

c. Hiermit wird beantragt, dem BBU den Planfeststellungsbeschluss oder den Versagensbescheid kostenlos zuzusenden, vorzugsweise in elektronischer Form als WORD- oder PDF-Datei.

d. Es wird beantragt, den Antrag auf Zulassung des o.a. Hauptbetriebsplans abzulehnen.-

2. Unbestimmter Antragsgenstand

Der Antrag ist offensichtlich unbestimmt. Das genaue Fördervolumen bzw. ein maximales Fördervolumen wird nicht festgelegt. Ohne nähere Konkretisierung ein Fördervolumen von „mehr als 500.000 m³/Tag“ beantragt. Dies entspricht lediglich der Festlegung der Mengenschwelle zur Durchführung einer UVP gemäß § 1 Nr. 2 lit. a Var. 2 UVP-V Bergbau, stellt jedoch keine hinreichende Charakterisierung der tatsächlichen Fördermengen dar, die zur Beurteilung der Umwelt- und Gesundheitsgefahren erforderlich wäre. Eine verbindliche Begrenzung nach oben ist den vorgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen. Ein darauf fußender Planfeststellungsbeschluss wäre daher rechtswidrig.

Dies kann auch nicht dadurch behoben werden, dass in Abschnitt 5.4. des UVP-Berichts genauere Zahlen angegeben werden. Denn lediglich der Rahmenbetriebsplan ist verbindlich, nicht jedoch der UVP-Bericht.

3. Raumordnungsverfahren

Gemäß Teil II Nr.1 des Rahmenbetriebsplans wird die Notwendigkeit eines Raumordnungsverfahren gemäß § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit den §§ 9 ff. des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) derzeit geprüft. Damit hätte vor der Antragstellung bzgl. des Rahmenbetriebsplans erst festgestellt werden müssen, ob das Vorhaben eines Raumordnungsverfahrens als Voraussetzung für die Zulassung des Rahmenbetriebsplans erforderlich ist. Das Verfahren zur Zulassung des Rahmenbetriebsplans ist daher auszusetzen, bis diese Frage geklärt ist.

4. Umfang der ausgelegten Unterlagen

Im Hauptbetriebsplan wird auf andere Dokumente verwiesen, die nicht Gegenstand der Auslegung waren, z.B. wird bei den Themen Anlagensicherheit, Brandschutz und Abfälle lediglich auf den Hauptbetriebsplan für den Bereich HBP Wintershall Dea Deutschland GmbH - Gas Nord - Weser Nord (25/26) verwiesen.

Zwar regelt der Rahmenbetriebsplan den Rahmen für das Vorhaben, jedoch müssen die Angaben im Antrag so vollständig sein, dass eine UVP korrekt erstellt werden kann. Dies ist hier nicht der Fall.

Denn auch die weiteren Ausführungen zu diesen Aspekten beschränken sich im Wesentlichen auf die pauschale Aufzählung von Rechtsnormen und privaten Normen, die eingehalten sein sollen. Wie dies konkret erfolgt bzw. erfolgen soll ist hingegen nicht dargelegt. Dies gilt beispielsweise für den Explosionsschutz.

Eine adäquate Beurteilung des Vorhabens ist daher nicht möglich. Die betroffene Öffentlichkeit ist somit an der Wahrnehmung ihrer Rechte, insbesondere der Möglichkeit umfassend Einwendungen abzugeben, gehindert.

6. Umfang der Betrachtungen

Es ist das Vorhaben zur Erdgasgewinnung in allen seinen Betriebsphasen von Errichtung bis Entlassung aus der Bergaufsicht zu betrachten. Dieses erfolgt ganz offensichtlich nicht.

Ebenso fehlen weitgehend Betrachtungen zu Auswirkungen von Unfällen sowie die Inbetriebnahme den An- und Abfahrbetrieb, den Probebetrieb sowie Wartungs-, Inspektions-, Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten. .

7. Emissionen

Die Betrachtung der Emissionen von Luftschadstoffen ist unzureichend. Diese werden weder qualitativ noch quantitativ angegeben. Auch diffuse Emissionen werden nicht ermittelt und betrachtet.

Auch fehlt eine Angabe der durch die Änderung des Vorhabens verursachten Schallemissionen.

8. Klima

Es werden keine Auswirkungen hinsichtlich der Emission von Treibhausgasen betrachtet. Eine Ermittlung diffuser CH_4- und CO_2-Emissionen durch die erhöhte Förderleistung fehlen.

9. Abfälle

Das Aufkommen und der Umgang mit Abfällen sowie deren Eigenschaften sind nicht ersichtlich. Selbst Abfallschlüssel nach der Abfallverzeichnis-Verordnung sind nicht aufgeführt. Der pauschale Verweis In Kapitel 1.7 des Rahmenbetriebsplans auf einen Hauptbetriebsplan für den Bereich HBP Wintershall Dea Deutschland GmbH - Gas Nord - Weser Nord (25/26) kann diesen Wegfall nicht begründen, da durch die Erhöhung des Fördervolumens auch die jährliche Abfallmenge steigen wird.

Es ist zudem nicht ersichtlich, dass Abfälle im UVP-Bericht berücksichtigt werden.

10. Bohrungen/Förderplatz

Es wird nicht dargelegt, inwiefern eine erhöhte Förderrate vermehrten thermischen oder korrosiven oder abrasiven Stress für Bohrungs- und Anlagenkomponenten darstellt und was dies für das Unfallgeschehen bedeutet.

11. Anlagensicherheit und Unfälle

Bei den betrachteten Szenarien für den nicht bestimmungsgemäßen Betrieb bzw. Unfällen mangelt es an jeder Quantifizierung. Für die Risiken, die Beurteilt werden, werden weder die Auswirkungen noch ihre Eintrittswahrscheinlichkeit bzw. ihre Häufigkeit angegeben und in der Folge auch nicht das Produkt (Risiko). Zudem wird kein Beurteilungswert angegeben, mit dem die jeweiligen zu ermittelnden Risiken verglichen werden. Stattdessen finden sich Formulierungen wie „keine signifikante Risikoerhöhung“ (bei TKW-Unfällen) oder „Das Risiko … ist … als sehr gering einzustufen“ (bei Brandherden), die sich jeder Überprüfung und Bewertung entziehen.

Zur Verhinderung von Unfällen wird auf die technischen Maßnahmen zu deren Verhinderung verwiesen. Gerade eine Risikobetrachtung zeigt jedoch, dass eine Wahrscheinlichkeit bzw. ein

Risiko für das Auftreten von Unfällen existiert. Auswirkungsbegrenzende Maßnahmen sind jedoch nicht ersichtlich.

Es existiert weder eine systematische Analyse des Auftretens von Unfällen noch ein abdeckendes Szenario zur Bewertung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs. Damit mangelt es auch an den erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Vermeidung bzw. der Begrenzung ihrer Auswirkungen.

Auch die Wirkung von umgebungsbedingten Gefahrenquellen wird nicht betrachtet. In Betracht kommen hier insbesondere Überflutungen durch Starkregen, Wind- und Schneelasten. Eine Berücksichtigung der Technischen Regeln der Kommission für Anlagensicherheit TRAS 310 und TRAS 320 ist nicht ersichtlich.

Auch eine hinreichende Vorsorge zum Schutz vor dem Eingriff Unbefugter ist nicht erkennbar, da dieser Aspekt in den Unterlagen nicht betrachtet wird. Es wird lediglich ein Zaun erwähnt, der Jedoch leicht überwunden werden kann.

12. Induzierte Seismizität

Im UVP-Bericht selbst wird ausgeführt, dass seismische Ereignisse grundsätzlich bei der Erdgasförderung auftreten, weil durch das Fördern von Gas Druckverhältnisse im Untergrund verändert werden. Das Gutachten von Q-Con geht davon aus, dass sich seismische Ereignisse durch die Fördermengenerhöhung zeitlich zu früheren Zeitpunkten verschieben. Dabei werden allerdings nur Störungen durch Depletierung betrachtet. Bereits dies führt dazu, dass das mögliche Auftreten weiterer Erdbeben bis zum Ende der Fördertätigkeit hingenommen wird. Nicht betrachtet werden allerdings bereits existierende, unerkannte Störungszonen, bei denen durch die Fördertätigkeit weit größere seismische Ereignisse auftreten können. .Es ist daher nicht möglich, von vorangegangenen Ereignissen auf die Schwere zukünftiger Ereignisse zu schließen.

13. Kumulierende Vorhaben

Die in Abschnitt 5.8 des UVP-Berichts vorgenommene Ausschluss insbesondere relevanter induzierter Seismizität durch Wechselwirkungen der Bohrungen Weißenmoor Z1, Z2 und Z3 ist bloße Spekulation. Ein Beleg wird dafür nicht gegeben, sondern lediglich auf UVP-Vorprüfungen für die Bohrplätze Z1 und Z2 verwiesen. Frühere Vorprüfungen können nicht belegen, dass sich im Zusammenwirken der Vorhaben die jeweiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG nicht wesentlich verstärken. Eine notwendige konkrete Analyse der Umweltauswirkungen durch das Zusammenwirken der drei Vorhaben liegt nicht vor.

14. Alternativenprüfung

In Kapitel 6 des UVP-Berichts erfolgt die Alternativenprüfung. Diese ist unvollständig.

a) Nullvariante

Es fehlt die Betrachtung einer Nullvariante unter Verzicht auf das gesamte Fördervorhaben. Diese hätte bei einem Umstieg auf die Nutzung regenerativer Energiequellen sogar positive Effekte. Bei der Verbrennung des Methans entsteht das klimaschädliche Treibhausgas Kohlendioxid. Und bei

der Förderung am Standort Weißenmoor kann das im Vergleich zu Kohlendioxid deutlich klimaschädlichere Methan selbst freigesetzt werden, z.B. durch diffuse Quellen.

b) Verzicht auf die Fördermengenerhöhung

Auch fehlt die Betrachtung des Verzichts auf die Fördermengenerhöhung. Begründet wird die geplante Fördermengenerhöhung am Standort Weißenmoor mit dem Ziel einer möglichst effektiven Ausförderung des erschlossenen Gasfeldes. Die Gewinnung des Erdgases ist jedoch auch bei jetziger Förderrate möglich. Typischerweise gehen hohe Förderraten zu Lasten der produzierbaren Gasmenge. Der Landesraumordnungsplan sieht als Grundsatz aber gerade eine möglichst vollständige Nutzung der Vorkommen vor. Es ist nicht ersichtlich, wie sichergestellt ist, dass es zu keiner Mindernutzung der Lagerstätte kommt.

Aufgrund der aufgezeigte Mängel ist das Vorhaben daher abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Kalusch
(Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands des BBU)